

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter AAA in der Beschwerdesache der Bfin, gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz – Umgebung vom 15. November 2013, betreffend die Rückforderung der für das Kind XY, für die Monate Juli 2011 bis September 2013 ausgezahlten Familienbeihilfe und der entsprechenden Kinderabsetzbeträge (Gesamtrückforderungsbetrag 5.699,70 Euro), zu Recht erkannt:

Die Berufung (jetzt: Beschwerde) wird als unbegründet abgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Entscheidungsgründe

Im Zuge der Überprüfung des Familienbeihilfenantrages für das im Spruch genannte Kind ersuchte das Finanzamt mit Schreiben vom 31. August 2012 um einen Studienerfolgsnachweis für das Studienjahr 2011/2012 sowie ein aktuelles Studienbuchblatt.

Mit Schreiben vom 8. September 2012 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass die Tochter in Barcelona/Spanien „2 Semester Spanisch studiert“ habe.

Dazu legte sie ein Zeugnis der „Universitat de Barcelona, estudios hispanicos“, vor, wonach die Tochter in der Zeit vom 27. Jänner bis 16. Mai 2012 einen Kurs „de Lengua y Cultura Espanolas“ (Dauer 110 Stunden, Wertigkeit: 14 ECTS – Punkte) besucht hat.

Mit Schreiben vom 21. September legte sie eine weitere Bestätigung vor, wonach die Tochter diesen Kurs schon vorher, nämlich auch in der Zeit vom 9. September bis 16. Dezember 2011 besucht hatte (ebenfalls Dauer 110 Stunden, Wertigkeit: 14 ECTS – Punkte).

Mit Schreiben vom 30. August 2013 ersuchte das Finanzamt die Beschwerdeführerin - um Bekanntgabe, wie lange das Studium dauern werde,

- um Vorlage eines aktuellen Studienbuchblattes, und
- um einen Studienerfolgsnachweis.

Die Beschwerdeführerin gab dazu bekannt, dass das (erst zu beginnende) Studium bis 2015/2016 dauern werde. Die erbetenen Unterlagen könnten noch nicht vorgelegt werden, da noch nicht einmal fest stand, ob ein Studium in Barcelona oder München betrieben werden wird.

Mit einem weiteren Schreiben vom 9. Oktober 2013 ersuchte das Finanzamt um Beantwortung der nachstehenden Fragen und um Vorlage der erbetenen Unterlagen:

„Welches Studium hat ... bis jetzt absolviert?

Ist bereits ein Abschluss vorhanden?

Wenn nein, welcher Abschluss wird angestrebt?

Handelt es sich beim neuen Studium in Barcelona oder München um ein neues Studium oder wird das Studium nur fortgesetzt?

Fortsetzungsbestätigung/Inskriptionsbestätigung von ... ab Wintersemester 2013

Tragen Sie weiterhin die überwiegenden Unterhaltskosten für ...

Einkommensnachweis von ...“

Dazu gab die Beschwerdeführerin bekannt:

Die Tochter „hat nach der Matura 4 Semester das Kolleg in ... , Tourismus- und Hotelmanagement besucht und mit Diplomprüfung abgeschlossen.

Danach hat ... in Barcelona Spanisch studiert und dies mit Diplom abgeschlossen (Kopie anbei).

Nun absolviert ... einen Online Englisch Kurs (Anmeldebestätigung anbei), um das Zertifikat zu erhalten, das sie braucht um ab Februar in Barcelona an einer Internationalen FH das Studium Tourismusmanagement fortzusetzen, das mit Bachelor abgeschlossen wird. ... lässt gerade ihre Zeugnisse von ... ins Englische übersetzen und hofft, dass ihr ein oder zwei Semester von ... angerechnet werden. Im schlechtesten Fall dauert das Studium noch drei Jahre. Anschließend ist eventuell das Masterstudium geplant (2 Semester).

... erhält monatlich Alimente in Höhe von Eur 500,00 von ihrem Vater und der Rest für Wohnung, Essen und Studiumskosten werden von mir getragen.“

Vorgelegt hat die Beschwerdeführerin dazu die Anmeldung zur Prüfung zur Erreichung des Diploms über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Inskription („Spanisch als Fremdsprache“), und die Anmeldung zum erwähnten Englisch Kurs.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hat das Finanzamt die für die Monate Juli 2011 bis September 2013 ausgezahlte Familienbeihilfe und die entsprechenden Kinderabsetzbeträge im Wesentlichen mit der Begründung zurückgefordert, ein Sprachkurs stelle für sich allein keine Berufsausbildung im Sinn des FLAG 1967 dar.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde führt die Beschwerdeführerin auszugsweise aus:

„...Es wurden alljährlich von Ihnen Nachweise eingefordert, die von mir erbracht wurden und daraufhin erhielt ich von Ihnen den Bescheid auf weiteren Anspruch der FB und KB und auch entsprechende Überweisungen.

Mir wurde telefonisch auch mitgeteilt, dass bei einem Auslandsjahr pro Jahr 16 ECTS Punkte notwendig sind. Meine Tochter hat im Winter/Sommer 2011/2012 28 ECTS Punkte nachgewiesen und 2013 16,5 ECTS Punkte. Außerdem liegen Einschreibebestätigungen der Universität Barcelona bei. In der Beilage erhalten Sie auch das Diplom, mit dem meine Tochter abgeschlossen hat. Diese Ausbildung war notwendig, da meine Tochter in weiterer Folge auf einer internationalen FH in Barcelona Tourismusmanagement studieren möchte (Beginn Februar 2014). ...“.

Dazu legte Beschwerdeführerin eine Bestätigung der Universitat de Barcelona, estudios hispanicos, vor, wonach die Tochter in der Zeit vom 1 Februar bis 22. May 2013 weitere Teile des Kurses „de Lengua y Cultura Espanolas“ (Dauer 132,5 Stunden, Wertigkeit: 16,5 ECTS – Punkte) besucht hat; Außerdem das in der Beschwerdeschrift erwähnte „Diploma de Espanol como lengua extranjera (Nivel B2)“ vom 31. Juli 2013.

Schließlich reichte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 2. September 2015 weitere Erfolgsnachweise für ihre Tochter vor, woraus ersichtlich sei, „*dass das zu prüfende Spanischstudium notwendig war, um überhaupt das jetzige Studium, welches in Spanisch unterrichtet wird, absolvieren zu können.*“

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe

- a) für minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBI. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998,

BGBI. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBI. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBI. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß,

- c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen,
- d) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung, wenn die weitere Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss der Schulausbildung begonnen wird,
- e) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,
- g) für volljährige Kinder, die in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie nach Ableistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,

- h) für volljährige Kinder, die erheblich behindert sind (§ 8 Abs. 5), das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist; § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis letzter Satz sind nicht anzuwenden,
- i) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 24. Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer,
- j) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bis längstens zum erstmöglichen Abschluss eines Studiums, wenn sie
 - aa) bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, dieses Studium begonnen haben, und
 - bb) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt, und
 - cc) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird,
- k) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und die sich in Berufsausbildung befinden, wenn sie vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig in der Dauer von acht bis zwölf Monaten eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer.

Im vorliegenden Fall konnte im maßgeblichen Zeitraum von Juli 2011 bis September 2013 ein Beihilfenanspruch für die volljährige Tochter der Beschwerdeführerin nur bestehen, wenn sie in Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 stand.

Dazu ist vorweg festzustellen, dass der von der Tochter besuchte Sprachkurs zwar von einer Universität veranstaltet wurde, es sich dabei jedoch nicht um ein Sprachstudium handelte, sondern um einen „Sprachkurs“, nämlich den Kurs „Spanisch für Fremdsprachige“, von der Universität im Internet als „Dienstleistung“ bezeichnet.

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 18.11.2009, 2009/13/0106, zu einem vergleichbaren Sachverhalt wie dem vorliegenden, auszugsweise ausgeführt:

„Der Zusammenhang zwischen dem von der Tochter der Beschwerdeführerin ins Auge gefassten Studium in Spanien und dem von ihr besuchten Sprachkurs beschränkt sich damit ... dass Kenntnisse der Landessprache für das Studium in einem fremden Land erforderlich sind, Ein solcher Zusammenhang reicht jedoch ... nicht aus, um einen

deshalb absolvierten mehrmonatigen Sprachkurs selbst zur 'Berufsausbildung' werden zu lassen und für die Zeit seines Besuches des Anspruch auf Familienbeihilfe zu begründen."

Mit Beschluss des VwGH vom 22.4.2015, Ro 2015/16/0008, hat der Gerichtshof die begehrte Revision nicht zugelassen. Unter Hinweis auf das eben zitierte und andere Erkenntnisse wurde zur Begründung auszugsweise ausgeführt:

„Entgegen der Ansicht ... kam dem Umstand, dass im damaligen Beschwerdefall letztlich ein Studium in Deutschland und nicht in Spanien begonnen wurde, kein entscheidendes Gewicht zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, dass in solchen Fällen eine ex-ante Betrachtung anzustellen ist und die tatsächliche spätere Berufsausbildung (oder weitere Berufsausbildung) nicht entscheidend ist (...).

Schon durch das ... Erkenntnis [(VwGH] vom 18.11.2009, [2009/13/0106), war damit die Frage ob ein dem Studium vorangehender Sprachkurs selbst zur 'Berufsausbildung' im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 zählt, beantwortet, sodass ... keiner der Fälle des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt.“

Da der angefochtene Bescheid somit im Ergebnis der anzuwendenden Rechtslage entsprach, musste die dagegen gerichtete Beschwerde, wie im Spruch geschehen, als unbegründet abgewiesen werden.

Zur relevierten „Unbilligkeit“ der Rückforderung muss auf § 26 Abs. 4 FLAG 1967 hingewiesen werden, wonach die Oberbehörde ermächtigt ist, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Rückforderung des unrechtmäßigen Bezuges abzusehen, wenn die Rückforderung unbillig wäre.

Eine derartige Maßnahme fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Familien und Jugend. Es muss aber beachtet werden, dass es sich dabei um eine Maßnahme des Aufsichtsrechtes handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Weiters wird auf die Möglichkeit hingewiesen, beim Finanzamt einen Antrag gemäß § 212 BAO auf Zahlungserleichterung und gemäß § 236 BAO auf Nachsicht einzubringen.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Graz, am 27. Oktober 2015